



2025

Steuererklärung



Kanton Zürich

Das nächsten Erscheinungsdaten

Steuern 2025

erscheinen am 15. Februar, 1. und 22. März

Interessiert? E-Mail an: reto.schmid@goldbach.com

Tel. 079 629 60 13

Steuerabzüge für Berufskosten

TREUHAND | SUISSE

Arbeitnehmer können in der Steuererklärung eine Reihe von Abzügen geltend machen. Am einfachsten ist es, die Pauschalabzüge zu nutzen. Je nach Situation kann es sich aber lohnen, die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Christian Nussbaumer

Pauschale Abzüge sind ein pragmatischer Ansatz, um das Ausfüllen der Steuererklärung nicht komplizierter als nötig zu gestalten. Im Zusammenhang mit der Berufsausübung betrifft dies beispielsweise die Kosten für auswärtige Verpflegung. Wenn diese voll zu Lasten des Arbeitnehmers gehen, darf man pauschal 3200 Franken abziehen. Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten, beträgt die Pauschale 1600 Franken. Mit einer weiteren Pauschale werden die «übrigen Berufsauslagen» abgedeckt. Darunter fallen zum Beispiel Ausgaben für Berufskleider, Fachliteratur, Hard- und Software, Kosten für ein privates Arbeitszimmer oder im Zusammenhang mit Homeoffice. Die Höhe der Pauschale ist hier vom Nettolohn abhängig, beträgt aber mindestens 2000 und höchstens 4000 Franken. Wenn die tatsächlichen Kosten die Pauschale übersteigen, braucht es eine detaillierte Aufstellung. Für Diskussionen sorgt zuweilen der Punkt Berufskleidung. Als solche gilt, was ausschliesslich dem Beruf und dem Arbeitszweck dient. Also etwa Schutzhandschuhe, metallisch verstärkte Hosen für die Arbeit im Forst oder

Arbeitsoveralls. Ausgaben für elegante Bürobekleidung sind nicht abzugsfähig, weil man diese Teile auch ausserhalb der Arbeit tragen kann.

Weiterbildung lohnt sich

Für die berufsorientierte Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung werden für die Kosten, die man selber trägt, grosszügige Abzugsmöglichkeiten gewährt. Bei der direkten Bundessteuer kann man dafür bis 12900 Franken abziehen, bei der Staatssteuer 12400 Franken. Hingegen sind Yogalektionen, Kreativkurse oder Fremdsprachenkurse in den wenigsten Fällen abzugsfähig. Es handelt sich in der Regel um Freizeitaktivitäten und Hobbys, nicht um berufsorientierte Aktivitäten.

Von Fall zu Fall: Pendlerkosten

Pendlerkosten handhaben die Kantone unterschiedlich. Im Kanton Zürich, wo ein engmaschiges ÖV-Netz zur Verfügung steht, beschränkt sich der Abzug in der Regel auf die Abonnementskosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Wer mit dem Fahrrad, dem E-Bike oder einem Kleinmotorrad unterwegs ist, darf pauschal 700 Franken abziehen. Kosten für das private



Motorfahrzeug hingegen sind nur ausnahmsweise abzugsfähig. Die Voraussetzungen dafür sind in der Wegleitung ausführlich beschrieben. So oder so bleibt der Abzug für Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug limitiert: Bei der direkten Bundessteuer auf 3200 Franken, bei der Staatssteuer im Kanton Zürich auf 5200 Franken.

Christian Nussbaumer
ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHANDISUISSE Sektion Zürich

